Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 6542.) Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung. Vom 8. Februar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Ergänzung des §. 3. und Erledigung des Vorbehalts im §. 8. des Gesetzes vom 21. Mai 1861., betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Samml. für 1861. S. 253.), mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Grundsteuer-Hauptsummen.

§. 1.

Die nach §. 1. der Verordnung vom 12. Dezember 1864. (Gesetz-Samml. für 1864. S. 673.) den sechs östlichen Provinzen des Staats, beziehungsweise den ständischen Verbänden von Neu-Vorpommern und Rügen, sowie der Ober- und der Nieder-Lausitz auferlegten, gemäß §§. 2. 3. a. a. O. auf die einzelnen Kreise und innerhalb der letzteren auf die Gemeinden, selbstständigen Gutsbezirke und besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke weiter vertheilten Grundsteuer-Hauptsummen unterliegen einer Erhöhung oder Verminderung nur insoweit, als:

a) die im §. 32. dieses Gesetzes unter b. bis h. bezeichneten Bestands- beziehungsweise Grenzveränderungen eintreten,

b) Beschwerden wegen Ueberbürdung auf dem in den §§. 21. bis 28. dieses Gesetzes vorgeschriebenen Wege als begründet anerkannt, oder

c) materielle Irrthümer (§. 2. dieses Gesetzes) nachgewiesen werden.

§. 2.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Februar 1867.

§. 2.

Als materielle Irrthümer sind insonderheit folgende Versehen in Betracht zu ziehen:

a) wenn Grundstücke nicht bei demjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke veranlagt worden sind, welchem sie angehören;

b) wenn Grundstücke zwei- oder mehrfach, oder

c) gar nicht veranlagt worden sind;

d) wenn bei Uebertragung der Einschätzungsresultate aus dem Kupon in die Gemarkungskarte eine unrichtige Kulturart oder Bonitätsklasse in die Karte übernommen ist, oder

e) die in dem Einschätzungsregister, der Klassenzusammenstellung, dem Flurbuch u. s. w. enthaltene Angabe über die Kulturart oder Bonitätsklasse eines Grundstücks mit der betreffenden Angabe im Kupon oder in der Gemarkungskarte nicht übereinstimmt;

f) wenn bei der Flächeninhalts-Berechnung die Summe der einzelnen Rechnungspositionen unrichtig gezogen oder ein anderer offenbarer Fehler untergelaufen ist;

g) wenn grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht zur Steuer herangezogen, oder umgekehrt von der Grundsteuer gesetzlich freizulassende Grundstücke der Steuer unterworfen worden sind.

Die Berichtigung materieller Irrthümer, sowie der Bestands- beziehungsweise Grenzveränderungen (§. 1. Littr. a.), erfolgt zu allen Zeiten und zwar jederzeit im Wege der Fortschreibung (§. 32.).

Zweiter Abschnitt.

Untervertheilung der Grundsteuer.

1. Grundsteuer-Erhebungsbezirke.

§. 3.

So lange die Vorschrift im §. 1. Absatz 2. des Gesetzes vom 14. April 1856., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie (Gesetz-Samml. für 1856. S. 359.), noch nicht vollständig ausgeführt ist, und Liegenschaften vorhanden sind, welche einem bestehenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke nicht angehören, sind einzelne Liegenschaften nach der Bestimmung der Bezirksregierung Behufs der Grundsteuereinziehung benachbarten Gemeinde- beziehungsweise Gutsbezirken zuzuschlagen und größere Komplexe zu besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken zu vereinigen.

§. 4.

§. 4.

Im Wege der Vereinbarung zwischen den betheiligten Gemeinde- beziehungsweise Gutsbezirken können einzelne, einem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehörige Liegenschaften zum Zwecke der Steuererhebung einem anderen dergleichen Bezirke zugeschlagen oder ganze Gemeinde- und Gutsbezirke zu dem gedachten Zwecke vereinigt werden.

Dergleichen Vereinbarungen unterliegen der Bestätigung der Bezirksregierung.

§. 5.

Die in den §§. 3. und 4. erwähnten Anordnungen beziehungsweise Vereinbarungen erfolgen ohne jegliche Aenderung der bestehenden Kommunal- oder sonstigen Rechtsverhältnisse.

2. Untervertheilung der Grundsteuer in den Gemeinden selbstständiger Guts- und Grundsteuer-Erhebungsbezirke.

§. 6.

Zum Zweck der Untervertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften ist für jeden Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuer-Erhebungsbezirk ein besonderes Flurbuch und eine Grundsteuer-Mutterrolle anzulegen.

Das Flurbuch hat sämmtliche Liegenschaften des betreffenden Bezirks in ihrem natürlichen Zusammenhange und mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrages nachzuweisen. In der Grundsteuer-Mutterrolle sind die dem Bezirke angehörigen Liegenschaften mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrages, sowie der demgemäß veranlagten Grundsteuer in besonderen, die sämmtlichen Liegenschaften desselben Eigenthümers umfassenden Artikeln nachzuweisen.

§. 7.

Behufs Aufstellung des Flurbuchs und der Mutterrolle (§. 6.) ist der Flächeninhalt und Reinertrag der den einzelnen Grundeigenthümern innerhalb des Bezirks gehörigen steuerpflichtigen Liegenschaften, soweit dies bei den allgemeinen Veranlagungs-Arbeiten, beziehungsweise in Ausführung der Verordnung vom 12. Dezember 1864. nicht bereits geschehen, zu ermitteln und festzustellen.

Bei Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften werden die Ergebnisse derjenigen Einschätzungen zum Grunde gelegt, welche Behufs Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861. bewirkt worden sind.

§. 8.

Jedes Grundstück wird in der Regel und ohne Rücksicht darauf, ob die Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche erfolgt ist oder nicht, auf den Na-

Namen seines Eigenthümers in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen, es mag das Eigenthum dem Staate, einer Gemeinde, Gemeinde-Abtheilung, Korporation, Genossenschaft, Stiftung, oder einer anderen moralischen Person oder einem einzelnen Individuum zustehen.

Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersteren Falle unter dem Kollektivnamen „die Erben" oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze „und Miterben", im letzteren Falle unter dem Namen eines der Miteigenthümer mit dem Zusatze „und Miteigenthümer" eingetragen.

Bei Gütern oder einzelnen Grundstücken, welche im Prozeß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren beobachtet, und der gegenwärtige Inhaber, unter Bezeichnung des Prätendenten, aufgeführt.

Grundstücke, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind, oder welche von ihrem Eigenthümer aufgegeben oder verlassen worden, sind einstweilen und mit Vorbehalt der Abänderung nach erfolgter Aufklärung der Verhältnisse unter der Bezeichnung „unbekannte Eigenthümer" einzutragen.

§. 9.

Walten Streitigkeiten über Eigenthumsgrenzen ob, welche nicht sogleich beseitigt werden können, so sind die streitigen Grenzen mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst entsprechender Weise festzustellen und die betreffenden Grundstücke demgemäß, ohne daß dadurch die Rechte und Ansprüche der Eigenthümer in irgend einer Art berührt oder beeinträchtigt werden, in das Flurbuch und die Mutterrolle einzutragen.

Läßt sich in einzelnen Fällen nach den obwaltenden Verhältnissen eine Festsetzung der vorgedachten Art nicht herbeiführen, so sind die bezüglichen Grundstücke als ein Ganzes zu behandeln und in dem Flurbuche und der Mutterrolle als gemeinschaftliches Eigenthum der beiden oder mehreren Interessenten aufzuführen.

§. 10.

Die der Gebäudesteuer unterliegenden Gebäudeflächen, Hofräume und nicht über Einen Morgen großen Hausgärten (§. 1. zu a. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861.) sind, soweit die Unterlagen dazu vorliegen, oder ohne erheblichen Zeit- und Kostenaufwand beschafft werden können, ihrem Besitzstande und Umfange nach einzeln festzustellen und demgemäß in die Flurbücher und Mutterrollen speziell mit aufzunehmen.

Wenn die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, sind die gedachten Liegenschaften als ein Ganzes unter der Bezeichnung „ungetrennte Hofräume und Hausgärten" aufzuführen.

Servituten und Reallasten.

§. 11.

Die zu Servituten und Reallasten Berechtigten haben zu der den belasteten Grundstücken auferlegten Grundsteuer keinen Beitrag zu leisten.

Für

Für die vormals Westphälischen Landestheile der Provinz Sachsen verbleibt es jedoch hinsichtlich der Verbindlichkeit der Realberechtigten, zur Grundsteuer des verpflichteten Grundstücks beizutragen, bei den dieserhalb geltenden Bestimmungen.

3. Reklamationen gegen die Untervertheilung der Grundsteuer.

§. 12.

Gegen die Veranlagungs-Ergebnisse nach den in den §§. 6. bis 10. Behufs der Grundsteuer-Untervertheilung ertheilten Vorschriften steht den Grundeigenthümern neben der Geltendmachung der entdeckten materiellen Irrthümer, die stets im Wege der Fortschreibung zu beseitigen sind (§. 2. und §. 32. Littr. i.), in den Gemeinden, in den besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken und in solchen selbstständigen Gutsbezirken, welche die steuerpflichtigen Grundstücke mehr als eines Eigenthümers umfassen, das Recht zur Erhebung von Reklamationen zu:

a) wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke, soweit dieselbe nicht auf einem materiellen Irrthume (§. 2.) beruht;

b) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs.

§. 13.

Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig:

a) wegen unrichtiger Aufnahme der Kulturart einzelner Grundstücke, sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;

b) wegen des gleichen Grundes, wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39. Absatz 2. der Anweisung vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 257.) zu den dasselbe umschließenden oder daran angrenzenden Grundstücken gezogen worden ist, sofern die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthume des Reklamanten befinden;

c) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, insbesondere auch, wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39. Absatz 3. und 5. a. a. O. zu der für die angrenzenden Grundstücke angenommenen Tarifklasse eingeschätzt worden ist und die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthum des Reklamanten befinden;

d) wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Grundstücke gegen andere speziell zu bezeichnende Grundstücke in dem nämlichen Gemeindebezirke.

§. 14.

Behufs Einleitung des Reklamationsverfahrens ist für jeden der im §. 12. ge-

gedachten Gemeinde-, besonderen Grundsteuer-Erhebungs- und selbstständigen Gutsbezirke eine Abschrift der Mutterrolle anzufertigen und dem Gemeindevorstande, beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks, in den besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken aber dem Ortserheber gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Sogleich nach Eingang der Abschrift der Mutterrolle ist dies in dem betreffenden Bezirk in der ortsüblichen Weise mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß:

a) die Abschrift während sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung ab gerechnet, in einem bestimmt zu bezeichnenden Lokale innerhalb des Bezirks zur Einsicht offen liege und etwaige Reklamationen binnen gleicher präklusivischer Frist bei dem Kreislandrathe anzubringen seien;

b) die durch die örtliche Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstehenden Kosten dem Reklamanten zur Last fallen und von demselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden.

Nach Ablauf der Reklamationsfrist ist eine Bescheinigung darüber, daß und während welcher Frist die Offenlegung der Abschrift der Mutterrolle stattgefunden, dem Kreislandrathe einzureichen, dem letzteren auch die Abschrift der Mutterrolle selbst unversehrt zurückzusenden.

§. 15

Gleichzeitig mit der Absendung der Abschriften der Mutterrolle (§. 14.) sind für die im §. 12. bezeichneten Bezirke die Originale der Flurbücher und Mutterrollen nebst den dazu gehörigen Karten während eines Zeitraumes von sechs Wochen an einem oder an einigen von der Bezirksregierung zu bestimmenden Orten des betreffenden Kreises unter Anwesenheit eines gleichfalls von der Bezirksregierung zu bestimmenden technischen Beamten zur Einsicht aller Betheiligten offen zu legen. Daß, wo und von welchem Tage ab die Offenlegung der bezeichneten Schriftstücke erfolgen werde, ist durch die Kreisblätter oder die die Stelle derselben vertretenden öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§. 16.

Nach Ablauf der im §. 14. zu a. bestimmten Präklusivfrist sind:

1) die auf Beseitigung materieller Irrthümer (§. 29.) gerichteten Anträge, sowie Reklamationen, die sich auf die unrichtige Angabe der Flächeninhalte (§. 12. zu a.) beziehen, einerseits,

2) die gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§. 11. zu b. §. 13.) andererseits,

in besondere Nachweisungen übersichtlich zusammen zu stellen.

Die Anträge auf Beseitigung materieller Irrthümer und die Reklamationen ad 1. sind mit den erforderlichen Unterlagen der Bezirksregierung vorzulegen, um sie auf Grund des technischen Gutachtens des Obergeometers einer näheren Prüfung zu

zu unterwerfen, und, soweit sie als begründet anzuerkennen, deren Erledigung herbeizuführen, soweit sie aber unbegründet erscheinen, zurückzuweisen.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Feststellung des Flächeninhalts sind diejenigen Vorschriften maaßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten bei dem allgemeinen Veranlagungsverfahren erlassen worden sind.

Gegen die Entscheidung der Regierung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 17.

Die gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§. 16. zu 2.) sind der zur Untersuchung und Entscheidung derselben für jeden Kreis zu bildenden Reklamationskommission vorzulegen. Die letztere besteht unter dem Vorsitze eines hierzu von der Bezirksregierung zu ernennenden Kommissars je nach dem Umfange des betreffenden Kreises und nach der Anzahl der in demselben eingegangenen Reklamationen (§. 12. zu b.) aus zwei bis zehn Mitgliedern, welche zur einen Hälfte von der kreisständischen Versammlung gewählt, zur andern Hälfte aber nach Anhörung des Kommissars von der Bezirksregierung berufen werden.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner Mitglieder der Reklamationskommission ist außerdem sowohl Seitens der kreisständischen Versammlung als Seitens der Bezirksregierung eine von der letzteren zu bestimmende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen, beziehungsweise zu berufen.

Soweit es sich um Reklamationen gegen die Einschätzungen von Holzungen handelt, ist der Kommission Seitens der Bezirksregierung ein Forstsachverständiger zuzuordnen.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende der Kommission beruft deren Mitglieder und bestimmt den Gang der zu erledigenden Geschäfte.

Zur Beschlußfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, sofern die Kommission aber nur aus zwei Mitgliedern besteht, die Anwesenheit beider Mitglieder erforderlich.

§. 18.

Behufs Untersuchung der gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§. 12. zu b., §. 13., §. 16. zu 2.) werden in jedem Kreise durch die Reklamationskommission selbst besondere Reklamationsbezirke gebildet, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Kommission als Reklamationsdeputation die Untersuchung der Reklamationen unter Begleitung des Fortschreibungsbeamten oder eines anderen geeigneten Technikers, welcher der Deputation die erforderliche Auskunft zu ertheilen hat, zu bewirken und über den Befund ein Gutachten abzugeben haben.

Die Deputation hat den Reklamanten, und außerdem den Ortsvorstand beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks, in den besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken aber zwei der dazu gehörigen Grundsteuerpflichtigen aufzufordern, der örtlichen Untersuchung beizuwohnen und über das Resultat der letzteren ihre Erklärung abzugeben.

 Er-

Erscheinen die in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Personen nicht, oder verweigern sie die erforderte Erklärung, so ist mit der örtlichen Untersuchung nichtsdestoweniger vorzugehen.

Auf Grund des Gutachtens der Reklamationsdeputation entscheidet die Kommission über die eingegangenen Reklamationen.

Die Entscheidung ist, sofern die Reklamation nicht als unbegründet zurückgewiesen wird, entweder dahin zu treffen, daß und mit welchem Betrage die Schätzung der bezüglichen Grundstücke des Reklamanten zu ermäßigen oder dahin, daß und mit welchem Betrage die Schätzung derjenigen nicht im Eigenthume des Reklamanten befindlichen Grundstücke, welche bei der stattgefundenen Untersuchung als zu niedrig eingeschätzt erkannt worden sind, zu erhöhen.

Gegen die getroffene Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig; jedoch steht dem Reklamanten sowohl als denjenigen Eigenthümern, deren Liegenschaften als zu niedrig eingeschätzt erkannt und deshalb erhöht worden sind, binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen nach Empfang der Entscheidung frei, offenbare Unrichtigkeiten oder Irrthümer in derselben der Kommission nachzuweisen, in welchem Falle die letztere eine nochmalige Prüfung der Reklamation vorzunehmen und anderweitig darüber zu entscheiden hat.

Hinsichtlich der Reklamationen, welche von der Kommission als unbegründet zurückgewiesen sind, ist von der Regierung besonders darüber zu entscheiden, beziehungsweise festzusetzen, ob und wie weit der Reklamant die durch die örtliche Untersuchung der Reklamation veranlaßten Kosten zu tragen hat.

§. 19.

In Gemäßheit der Entscheidungen der Reklamationskommission (§. 18.) beziehungsweise der Bezirksregierung (§. 16.) sind die Karten, Flurbücher und Mut[illegible] Durch diese Berichtigung erleiden die den einzelnen Gemeinden, selbst-ständigen Guts- und besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken auferlegten Grundsteuer-Hauptsummen, abgesehen von dem im §. 2., §. 12. gedachten Falle
Grundsteuer-Hauptsummen, abgesehen von dem im §. 2., §. 12. gedachten Falle materieller Irrthümer, keine Aenderung. Vielmehr ist nur nach den in der berichtigten Mutterrolle eines Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirks für die einzelnen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften nachgewiesenen Reinerträgen eine anderweitige Untervertheilung der nach §. 1. festgestellten Grundsteuer-Hauptsumme anzulegen und ist danach vom 1. des folgenden Monats ab die Erhebung der Grundsteuer zu bewirken.

§. 20.

Für diejenigen Gemeinde- oder Grundsteuer-Erhebungsbezirke, in welchen eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeinheitstheilung schwebt, kann die Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen (§§. 6—10.), sowie deren Berichtigung auf Grund des Reklamationsverfahrens (§§. 12—19.) nach dem Ermessen der Bezirksregierung bis dahin hinausgeschoben werden, daß der Gemeinheitstheilungs-Rezeß durch die Auseinandersetzungsbehörde bestätigt worden ist.

Bis

Bis zu diesem Zeitpunkte sind die für die betreffenden Gemeinde- und Grundsteuer-Erhebungsbezirke festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen in den unter Anwendung des vorläufigen Vertheilungsmaaßstabes gemäß des §. 19. der Verordnung vom 12. Dezember 1864. ermittelten Beträgen einzuziehen.

4. Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdungen.

§. 21.

Eine Ermäßigung der den einzelnen Gemeinden, selbstständigen Guts- und besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken auferlegten Grundsteuer-Hauptsummen wegen unrichtiger Einschätzung der dazu gehörigen Liegenschaften ist nur zulässig, wenn eine Ueberbürdung des betreffenden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Erhebungsbezirks durch die demselben auferlegte Grundsteuer-Hauptsumme behauptet und nach Maaßgabe der Vorschriften in den nachfolgenden §§. 22—28. als vorhanden nachgewiesen wird.

§. 22.

Anträge auf Grundsteuer-Ermäßigung aus dem im §. 21. gedachten Grunde dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie für die betreffenden Gemeinden Seitens der Vorsteher derselben, für die betreffenden selbstständigen Gutsbezirke Seitens deren Inhaber und für die betreffenden besonderen Erhebungsbezirke Seitens der Mehrzahl der zu denselben gehörenden Grundbesitzer — nach den von den letzteren zu entrichtenden Grundsteuerbeträgen berechnet — innerhalb einer Frist von acht Wochen, seit dem Tage, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, schriftlich und unter gehöriger Begründung bei dem Kreislandrathe eingebracht werden.

Für die besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke sind bei Stellung des Antrages zugleich zwei, dem betreffenden Bezirk angehörende Grundsteuerpflichtige als die bei der örtlichen Untersuchung der Beschwerde zuzuziehenden Vertreter des Bezirks namhaft zu machen.

Der Gemeindevorstand ist zur Anbringung des Antrages verpflichtet, wenn die Mehrzahl der zu der Gemeinde gehörenden Grundbesitzer — nach den von den letzteren zu entrichtenden Grundsteuerbeträgen berechnet — einen solchen Antrag beschließt.

§. 23.

Eine Grundsteuer-Ueberbürdung (§. 21.) ist als vorhanden nur anzuerkennen, wenn durch eine wiederholte Einschätzung der zu dem betreffenden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder besonderen Erhebungsbezirke gehörigen Liegenschaften in die Klassen des definitiven Tarifs (§. 50. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861.) festgestellt wird, daß der für dieselben in der Mutterrolle verzeichnete Reinertrag den aus der wiederholten Einschätzung sich ergebenden Reinertrag um mehr als 25 vom Hundert des letzteren übersteigt.

§. 24.

Der Kreislandrath stellt die rechtzeitig eingegangenen Anträge (§. 22.) der nach §. 17. angeordneten Reklamationskommission zu. Die letztere hat sie zuvörderst einer summarischen Prüfung, insbesondere durch Vergleichung mit den Einschätzungsergebnissen anderer gleichartigen Gemarkungen desselben Kreises, beziehungsweise Klassifikationsdistrikts zu unterwerfen. Dieselbe ist, falls sie danach eine Ueberbürdung (§. 23.) nicht als vorhanden annehmen zu können glaubt, verpflichtet, den Beschwerdeführer hiervon mit dem Anheimstellen in Kenntniß zu setzen, die Reklamation zurückzunehmen und sich hierüber binnen vierzehntägiger Frist nach Insinuation dieser Mittheilung zu erklären, da sonst dem weiteren Verfahren nach §§. 25. ff. Folge gegeben werden, er aber die Kosten desselben zu tragen haben würde, wenn die Beschwerde demnächst als unbegründet zurückzuweisen wäre. Erfolgt eine Zurücknahme des Antrages binnen der gestellten Frist nicht, so ist das Untersuchungsverfahren nach §§. 28. ff. zu veranlassen.

§. 25.

Behufs Untersuchung der erhobenen Beschwerde ist eine neue Reinertrags-Ermittelung nach Maaßgabe der für den betreffenden Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt in dem Klassifikationsprotokolle und den etwaigen Nachträgen dazu, ausgesprochenen Grundsätze, unter Beachtung der für das formelle Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften erlassenen Vorschriften, durch die Reklamationskommission (§. 17.) zu bewirken.

§. 26.

Die Beschlüsse der Reklamationskommission über das Ergebniß der neuen Einschätzung (§. 25.) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei der Einschätzung selbst sind die Antragsteller, beziehungsweise die im zweiten Absatze des §. 22. gedachten Grundsteuerpflichtigen und, soweit es sich um die Einschätzung von Holzungen handelt, außerdem der der Kommission überwiesene Forstsachverständige zuzuziehen.

Auch ist von der Einschätzung der Bezirksregierung Nachricht zu geben, welcher überlassen bleibt, das Verfahren durch einen auf Kosten der Staatsregierung abzusendenden Kommissar überwachen zu lassen.

§. 27.

Ueber die stattgefundene neue Einschätzung und die daraus für die Beschwerde sich ergebenden Resultate hat die Reklamationskommisson ein eingehendes Gutachten abzugeben und dasselbe mit den Einschätzungsverhandlungen der Regierung einzureichen. Die letztere hat das Verfahren einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, für die Beseitigung etwaiger Mängel Sorge zu tragen und sämmtliche Verhandlungen mit ihrem Gutachten dem Finanzminister einzureichen, welchem die Entscheidung über die erhobene Beschwerde zusteht.

So-

Sofern die letztere hierbei für unbegründet erklärt wird, sind dem Reklamanten die durch die Ausführung des Verfahrens nach §§. 25. und 26. entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Gegen die Entscheidung des Finanzministers findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 28.

Die Entscheidungen des Finanzministers (§. 27.) sind, falls die Beschwerde für begründet erklärt worden ist, der Bezirksregierung zuzufertigen, um dem Ergebnisse der neuen Reinertragsermittelung entsprechend die Flurbücher, Mutterrollen und Karten zu berichtigen, die ermäßigte Grundsteuer-Hauptsumme auf die einzelnen in der Mutterrolle verzeichneten Grundstücke nach Verhältniß des neu ermittelten Reinertrages zu vertheilen und danach vom 1. Januar desselben Jahres ab die Erhebung der Grundsteuer anderweit bewirken zu lassen.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 21—28.) kommen auch in den westlichen Provinzen zur Anwendung.

5. Obliegenheiten der Steuerpflichtigen, der Gemeinden, Behörden 2c.

§. 29.

In Betreff der Verpflichtung der Behörden, Kreditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen, die zur Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen, sowie zur Erledigung der eingehenden Reklamationen oder sonstigen Beschwerden erforderlichen Vorarbeiten nach Kräften zu unterstützen und zu fördern, kommen die Vorschriften in den §§. 18. bis 20. der dem §. 6. des Gesetzes vom 21. Mai 1861. beigegebenen Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften ebenfalls zur Anwendung.

Die Gemeinden, die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, sowie die den Grundsteuer-Erhebungsbezirken angehörigen Grundsteuerpflichtigen haben auf ihre Kosten die Nachweisungen der zu den Gemeinde-, Guts- und Grundsteuer-Erhebungsbezirken gehörenden Besitzungen und deren Eigenthümer zu beschaffen und sind außerdem verpflichtet, den Requisitionen der mit den örtlichen Aufnahmen beauftragten Beamten oder Feldmesser wegen Wahrnehmung der Aufnahmetermine durch geeignete Persönlichkeiten Folge zu leisten, auch zu den örtlichen Ermittelungen mit den Lokalverhältnissen und den Besitzständen genau vertraute Persönlichkeiten zu gestellen, welche den Beamten 2c. während des Geschäfts zu begleiten und ihm die erforderliche Auskunft zu ertheilen, beziehungsweise zu beschaffen haben.

Die Erfüllung der vorgedachten Verpflichtungen ist nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution herbeizuführen.

6. Kosten des Verfahrens.

§. 30.

Die Vorsitzenden und Mitglieder der im §. 17. angeordneten Kommissionen, sowie die den letzteren zugeordneten geodätischen und sonstigen Techniker erhalten Tagegelder und bei auswärtigen Geschäften Reisekosten, deren Höhe nach Maaßgabe der Verordnung vom 4. Juli 1863., betreffend die durch Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften, Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer, nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861. entstehenden Kosten, zu bestimmen ist.

Sofern jedoch die daselbst angeordneten Kostensätze die den gedachten Kommissarien, Kommissionsmitgliedern und Technikern nach ihrem Dienst- und Rangverhältnisse, in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848. (Gesetz-Samml. S. 151.) und den dazu ergangenen Vorschriften, an Reisekosten und Tagegeldern zustehenden Sätze übersteigen, sind ihnen nur die letzteren zu gewähren.

§. 31.

Die Kosten, welche durch die zum Zwecke der Unterverteilung und beziehungsweise anderweiten Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen nach §§. 6. bis 28. und 30. auszuführenden Arbeiten innerhalb der einzelnen Provinzen und kommunalständischen Verbände (§. 1.) entstehen, sind einstweilen von der Staatskasse vorzuschießen und mit Ausnahme der von den Reklamanten zu tragenden Kosten unbegründeter Reklamationen (§. 18., §. 27.), sowie der nach §. 29. den Gemeinden, den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke und den den besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken angehörenden Grundsteuerpflichtigen obliegenden Leistungen der gedachten Kasse Seitens der Grundbesitzer in den betreffenden Provinzen, beziehungsweise kommunalständischen Verbänden (§§. 45—48.) nach Maaßgabe der Grundsteuer-Veranlagung binnen zehn Jahren nach der näheren, dieserhalb vom Finanzminister zu erlassenden Anweisung nach und nach wieder zu erstatten.

Dritter Abschnitt.

Erhaltung der Grundsteuer-Veranlagungen bei der Gegenwart.

§. 32.

Um die Flurbücher, Mutterrollen und Karten bei der Gegenwart zu erhalten, müssen alle Veränderungen darin nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß

a) in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke ein Wechsel eintritt;

b) bis-

b) bisher grundsteuerfreie Grundstücke (§. 4. des Gesetzes vom 21. Mai 1861.) in die Klasse der grundsteuerpflichtigen, oder

c) bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der grundsteuerfreien (§. 4. a. a. O.) übergehen;

d) bisher grundsteuerpflichtige oder nach §. 4. a. a. O. von der Grundsteuer befreite Grundstücke mit Gebäuden besetzt oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden werden;

e) bisher mit Gebäuden besetzte, oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden gewesene Grundstücke in die Klasse der grundsteuerpflichtigen, beziehungsweise der nach §. 4. a. a. O. von der Grundsteuer befreiten Grundstücke übergehen;

f) besteuerungsfähige Ländereien neu entstehen, oder

g) bereits besteuerte ganz oder theilweise untergehen oder bleibend ertragsunfähig werden;

h) die Grenzen der Gemeinden, selbstständigen Guts- oder Erhebungsbezirke, der Kreise, Provinzen, beziehungsweise der im §. 1. bezeichneten kommunalständischen Verbände oder die Landesgrenzen berichtigt, beziehungsweise verlegt werden;

i) materielle Irrthümer (§. 2.) von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden;

k) Beschwerden über Grundsteuer-Ueberbürdung in Gemäßheit der §§. 21. ff. erhoben und als begründet anerkannt werden.

§. 33.

Die Grundeigenthümer oder die statt deren zur Entrichtung der Grundsteuer verbundenen Personen (§. 45.) sind verpflichtet, die im §. 32. zu a. bis g. bezeichneten Veränderungen den mit der Fortschreibung beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der gedachten Bücher u. s. w. erforderlichen Unterlagen beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der letzteren auf ihre Kosten bewirkt wird.

Die Berichtigung der im §. 32. zu h., i. und k. bezeichneten Veränderungen ist in allen Fällen, die Berichtigung der ebendaselbst zu a. bis e. bezeichneten Veränderungen aber nur, wenn die letzteren im Wege einer Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, einer Ablösung von Reallasten, oder einer Gemeinheitstheilung herbeigeführt worden sind, Seitens der Bezirksregierung von Amtswegen zu veranlassen.

Die Gemeindevorstände, die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, sowie die für die Grundsteuer-Erhebungsbezirke bestellten Ortserheber (§. 47.) sind verpflichtet, den auf die Fortschreibung der Flurbücher bezüglichen Requisitionen der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten Folge zu leisten und den letzteren die erforderte Auskunft zu ertheilen, beziehungsweise zu beschaffen.

§. 34.

§. 34.

Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthume (§. 32. zu a.) nicht erfolgt, so ist der seitherige, beziehungsweise der in der Mutterrolle eingetragene Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Grundsteuer bis für den Monat einschließlich fort zu entrichten, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Mutterrolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet (§. 32. zu c., d. und g.), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Aenderungen, welche die Steuerpflichtigkeit oder die Steuererhöhung eines Grundstücks bedingen (§. 32. b., e. und f.), sind spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Monats, in welchem die Aenderung eingetreten ist, von dem Eigenthümer des Grundstücks anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch der Staat der Steuer verlustig geht, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thalern.

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrathe, beziehungsweise in denjenigen Städten, welche keinem Kreise angehören, von dem Gemeindevorstand zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag, nebst der etwa zu erlegenden Steuer und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten, freiwillig zahlt.

§. 35.

Wenn eine nach Flächeninhalt und Reinertrag in der Grundsteuer-Mutterrolle besonders aufgeführte Liegenschaft (§. 6.) im Ganzen einem Eigenthumswechsel unterliegt, so hat der neue Eigenthümer die davon zu entrichten gewesene Steuer unverändert fort zu entrichten.

Wird dagegen eine solche Liegenschaft zerstückelt, so ist die bisherige Steuer auf die daraus gebildeten Trennstücke zu vertheilen und zwar in der Regel nach Verhältniß des Flächeninhalts, sofern es aber von der Bezirksregierung auf den Antrag der Betheiligten oder von Amtswegen angeordnet wird, nach Verhältniß des Reinertrages, welcher von dem Fortschreibungsbeamten zu ermitteln.

Auf Antrag und Kosten der Interessenten kann Behufs Vertheilung der Grundsteuer eine neue Ermittelung des Reinertrages durch die Fortschreibungs-Beamten unter Zuziehung von Sachverständigen an Ort und Stelle stattfinden.

Die Feststellung und Fortschreibung der Grundsteuer bei Dismembrationen und Gründung neuer Ansiedlungen erfolgt fortan, unabhängig von der Regulirung der sonstigen öffentlichen Lasten und Abgaben, besonders durch den Fortschreibungs-Beamten unter Bestätigung der Bezirksregierung. Die entgegenstehenden Vorschriften der Gesetze vom 3. Januar 1845. (Gesetz-Samml. S. 25.) und vom 26. Mai 1856. (Gesetz-Samml. S. 613.) werden hiermit aufgehoben.

§. 36.

Bei einem in Folge einer Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, einer Ablösung von Reallasten oder einer Gemeinheitstheilung eintretenden Besitzwechsel, mit welchem nicht eine Veränderung der im §. 32. zu b. bis e. bezeichneten Art verbunden ist, verbleiben die Grundsteuern auf den Grundstücken, auf welchen sie bisher gehaftet haben (§. 35. Absatz 1. und 2.). Die hiervon abweichenden Vorschriften im §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850., betreffend die Ablösung der Reallasten, und im §. 156. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. finden nicht mehr Anwendung.

Sofern im Wege einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung oder einer Gemeinheitstheilung ein Umtausch bisher grundsteuerfreier Grundstücke der im §. 4. zu e. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861. (Nr. 5379. der Gesetz-Samml. für 1861.) bezeichneten Art gegen bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke stattfindet, gehen die letzteren dadurch in die Klasse der grundsteuerfreien Grundstücke über (§. 32. zu c. und g.).

In denjenigen Gemeinden oder Grundsteuer-Erhebungsbezirken, in welchen eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeinheitstheilung bei Erlaß dieses Gesetzes bereits anhängig ist (§. 20.) oder später anhängig wird, kann gleichzeitig mit der Ausführung der Gemeinheitstheilung, unter Genehmigung der Bezirksregierung, der Gesammtbetrag derjenigen Grundsteuer, welche von den dem Gemeinheitstheilungs-Verfahren unterliegenden Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, auf die Landabfindungspläne anderweitig nach den für die Auseinandersetzung angewandten Reinerträgen definitiv vertheilt werden.

§. 37.

Die durch die Ausführung der Bestimmungen des §. 36. entstehenden Veränderungen der Grundsteuer und der Zeitpunkt für den Eintritt derselben werden von der Auseinandersetzungs-Behörde nach erfolgter Verständigung mit der Bezirksregierung festgesetzt und bewendet es im Uebrigen bei der im §. 11. der Verordnung vom 30. Juni 1834. wegen des Geschäftsbetriebes in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilung 2c. enthaltenen Vorschrift.

Auf Grund des bestätigten Rezesses hat die Bezirksregierung die Fortschreibung der Grundsteuer zu veranlassen.

§. 38.

Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Grundstücke, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§. 32. zu a.), neben den durch etwa auszuführende Vermessungen entstehenden Kosten, nach der näheren Bestimmung des Finanzministers eine Gebühr zu entrichten, welche, mit dem Minimalsatz von Einem Silbergroschen beginnend, den Betrag von Einem Thaler für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf und von dem Erwerber des fortzuschreibenden Grundstücks nach bewirkter Fortschreibung mit

mit der Grundsteuer zusammen und in der für letztere bestimmten Art einzuziehen ist.

Die auf die Fortschreibung bezüglichen Eingaben der Grundsteuerpflichtigen und sonstigen Verhandlungen sind ebenso, wie die den Grundeigenthümern aus den Karten, Flurbüchern u. s. w. zu ertheilenden Auszüge, stempelfrei.

§. 39.

Auf Grund der jährlichen Veränderungs-Aufnahmen sind die Mutterrollen und Flurbücher zu berichtigen, beziehungsweise die nothwendigen Ergänzungen zu den Karten zu bewirken, erforderlichen Falls auch die Grundsteuer-Hauptsummen für die betreffenden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungsbezirke anderweit festzustellen.

Vierter Abschnitt.

Erhebung der Grundsteuer.

§. 40.

Die Gemeinden und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind schuldig, die ihnen nach §. 1. auferlegten Grundsteuerbeträge von den Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor Ablauf jedes Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen.

§. 41.

In der Stadt Berlin geschieht die Einziehung der Grundsteuer durch das daselbst bestehende Hauptamt für direkte Steuern.

§. 42.

Den zu einem besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke gehörigen Grundsteuerpflichtigen liegt in ihrer Gesammtheit hinsichtlich der Einziehung der Grundsteuer dieselbe Verpflichtung ob, wie den Gemeinden und den Inhabern selbstständiger Gutsbezirke (§. 40.). Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet in den Erhebungsbezirken jeder Steuerpflichtige nach Verhältniß seines Grundsteuer-Antheils.

§. 43.

Der Verlust an Grundsteuerbeträgen, welche als uneinziehbar anerkannt werden, trifft die Staatskasse.

§. 44.

Die Grundsteuer ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats mit dem zwölften Theile ihres Jahresbetrages fällig.

§. 45.

Zur Entrichtung der Grundsteuer sind die in der Mutterrolle verzeichneten Eigenthümer verpflichtet.

Bei Liegenschaften, deren Eigenthum mehreren gemeinschaftlich zusteht, ist jeder Miteigenthümer für den ganzen auf dem Grundstücke ruhenden Steuerbetrag verhaftet. Demjenigen, von welchem die Steuer eingezogen wird, verbleibt das Recht, von einem jeden der übrigen Miteigenthümer den auf ihn treffenden Antheil wieder einzuziehen.

Bei einem in Pacht oder Nießbrauch stehenden Grundstücke ist der Staat berechtigt, sich außer an den Eigenthümer auch an den Pächter oder Nießbraucher wegen der während der Pacht oder Nießbrauchszeit fälligen Grundsteuer zu halten.

§. 46.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, zur Einziehung der Grundsteuer einen Ortserheber zu bestellen und zugleich die Bedingungen, unter welchen die Annahme desselben erfolgen soll, insbesondere zu bestimmen, ob und in welcher Art derselbe für seine Mühewaltung entschädigt werden und ob, eventuell in welcher Höhe er eine Kaution bestellen soll.

Falls dieser Verpflichtung von einer Gemeinde innerhalb der von der Bezirksregierung zu bestimmenden Frist nicht genügt wird, ist die letztere befugt, die jedesmal fälligen Grundsteuern so lange, bis der Ortserheber ordnungsmäßig bestellt worden ist, auf Kosten und Gefahr der Gemeinde, im Wege besonders zu ertheilenden Auftrags einziehen zu lassen.

Innerhalb der selbstständigen Gutsbezirke haben die Inhaber der letzteren für die ordnungsmäßige Erhebung der Grundsteuer Sorge zu tragen.

Die Bezirksregierung hat etwaigen hierbei hervortretenden Unordnungen durch entsprechende Maaßregeln Abhülfe zu schaffen.

§. 47.

In den nach §. 3. zu bildenden besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken erfolgt die Einziehung der Grundsteuer durch Ortserheber, welche auf Anordnung der Bezirksregierung in einem Seitens derselben zu bestimmenden Termine von den Grundsteuerpflichtigen des Bezirks durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Die letzteren haben zugleich über die Höhe und die Art der von dem Erheber zu bestellenden Kaution zu bestimmen.

Falls eine Einigung über die Wahl des Erhebers nicht erzielt werden kann, erfolgt die Bestellung des Erhebers, sowie die Bestimmung über die ihm zu gewährende Remuneration und die von ihm zu bestellende Kaution Seitens des Landrathes.

§. 48.

Innerhalb desselben Kreises können sich zwei oder mehrere Gemeinden selbstständige Guts- und Grundsteuer-Erhebungsbezirke zur Wahl eines gemeinsamen Ortserhebers mit Genehmigung der Bezirksregierung vereinigen.

§. 49.

Innerhalb des kommunalständischen Verbandes der Ober-Lausitz erfolgt die Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer unter landständischer Mitwirkung nach den dieserhalb getroffenen besonderen Bestimmungen.

Ausgleichung.

§. 50.

Die Ausgleichung der seit dem 1. Januar 1865. bis zu dem im §. 19. am Schluß bestimmten Zeitpunkt zu viel oder zu wenig entrichteten Steuerbeträge wird unbeschadet der dieserhalb etwa von den Interessenten zu treffenden freiwilligen Vereinbarung von Amtswegen veranlaßt und erfolgt durch Abrechnung beziehungsweise Aufschlag auf die zunächst fällig werdenden Grundsteuerbeträge der derzeitigen Besitzer innerhalb der von der Bezirksregierung dafür festzusetzenden Fristen.

Verjährung.

§. 51.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840. (Gesetz-Samml. für 1840. S. 140.) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, auch auf die neu veranlagte Grundsteuer Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Grundsteuer-Remissionen.

§. 52.

Ansprüche auf Erlaß oder Ersatz der Grundsteuer aus Anlaß von Beschädigungen der Feldfrüchte durch außerordentliche Naturereignisse, Brand rc. finden gegen die Staatskasse nicht statt.

Die Beschlußnahme darüber, ob und eventuell in welchen Fällen, beziehungsweise in welcher Höhe den grundsteuerpflichtigen Besitzern wegen solcher Beschädigungen der Feldfrüchte Remissionen oder Unterstützungen zu gewähren, bleibt den Provinzial- resp. Kommunallandtagen mit Königlicher Zustimmung überlassen.

Die Aufbringung der eventuell zu diesem Zweck erforderlichen Fonds erfolgt durch Beiträge der Grundsteuerpflichtigen, in Betreff deren Höhe von den Provinzial- resp. Kommunallandtagen Bestimmung zu treffen ist.

Sechster Abschnitt.

Grundsteuer-Entschädigung.

§. 53.

Die Feststellung und Vertheilung des nach §. 4. des Gesetzes vom 21. Mai 1861., betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung (Gesetz-Samml. S. 325.), zu bildenden Gesammt-Entschädigungskapitals, sowie die Feststellung der nach §§. 2. 3. a. a. O. zu leistenden Entschädigungsbeträge erfolgt nach den zur Zeit dieser Feststellung, beziehungsweise Vertheilung auf den entschädigungsberechtigten Grundstücken lastenden Grundsteuerbeträgen.

Eine Erhöhung oder Verminderung der hiernach festgestellten Entschädigungsbeträge wegen der etwa in Folge des Reklamationsverfahrens nach §§. 13. bis 30. dieses Gesetzes bewirkten Aenderungen der gedachten Grundsteuerbeträge findet nicht statt.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 54.

Die hinsichtlich der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates bestehenden Vorschriften, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, werden außer Kraft gesetzt.

§. 55.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat Behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen, insbesondere auch die Gebühren für die Behufs Fortschreibung der Flurbücher, Mutterrollen und Karten auszuführenden geometrischen Arbeiten und für die Ertheilung von Auszügen aus den bezeichneten Büchern ꝛc. an die Grundeigenthümer festzustellen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6543.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1867., betreffend die Anstellung von Provinzial-Steuerdirektoren in Hannover und in Kassel.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 7. d. M. genehmige Ich, daß vom 1. April d. J. ab für die Verwaltung der Zölle und innern indirekten Abgaben in dem ehemaligen Königreich Hannover ein Provinzial-Steuerdirektor mit dem Sitze in der Stadt Hannover und für die gleiche Verwaltung in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in der ehemaligen freien Stadt Frankfurt und in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden, der früheren Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des Oberamtsbezirks Meisenheim, ein Provinzial-Steuerdirektor mit dem Sitze in der Stadt Kassel, beide mit den Pflichten und Befugnissen der in den alten Preußischen Landestheilen bereits in Wirksamkeit befindlichen Provinzial-Steuerdirektoren bestellt und dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet werden. Hinsichtlich aller indirekten Abgaben treten vom 1. April d. J. ab der Kreis Schmalkalden und die Enklave Kaulsdorf unter die Verwaltung des Generalinspektors des Zoll- und Handelsvereins der Thüringischen Staaten, und der Oberamtsbezirk Meisenheim unter die Verwaltung des Provinzial-Steuerdirektors zu Cöln.

Die Ausführung der Bestimmungen dieses Erlasses, welcher durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, wird dem Finanzminister übertragen.

Berlin, den 8. Februar 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).